
S 31 AS 10021/21 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Schleswig-Holstein
Sozialgericht	Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	6.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Drucker, Eigentumsvorbehalt, Herausgabeverlangen, Kauf eines Laptops, Ratenzahlung, willkürliche Wertangabe
Leitsätze	Zum Anordnungsgrund bei einem bereits erworbenen Laptop und ratenweiser Bezahlung des Kaufpreises
Normenkette	BGB § 449 Abs. 1 ; SGG § 86b Abs. 2 ; SGG § 144 ; SGG § 172 Abs. 3 Nr. 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 31 AS 10021/21 ER
Datum	22.04.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AS 66/21 B ER
Datum	12.05.2021

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerden des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Kiel vom 22. April 2021 werden zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Gründe:

Die am 26. April 2021 nach [Â§ 173](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Kiel vom 22. April 2021 mit dem Antrag,

den Beschluss vom 22. April 2021 aufzuheben und den Antragsgegner zu verpflichten, Leistungen fÃ¼r seinen bereits am 15. Juli 2020 angeschafften Laptop in HÃ¶he von 448,01 EUR sowie fÃ¼r den Erwerb eines Druckers in HÃ¶he von 303,00 EUR, insgesamt in HÃ¶he von 751,00 EUR zu erbringen,

hilfsweise Leistungen in HÃ¶he der von ihm geschuldeten Raten von monatlich 24,85 EUR fÃ¼r seinen am 15. Juli 2020 erworbenen Laptop zu Ã¼bernehmen,

hat keinen Erfolg.

Soweit das Sozialgericht die mit dem Hilfsantrag begehrte (vorlÃ¤ufige) Verpflichtung des Antragstellers zur Ã¼bernahme von Leistungen in HÃ¶he der vom Antragsteller geschuldeten Monatsraten abgelehnt hat, ist die dagegen erhobene Beschwerde bereits unzulÃ¤ssig. In Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist die Beschwerde gemÃ¤Ã [Â§ 172 Abs. 3 Nr. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ausgeschlossen, wenn in der Hauptsache die Berufung nicht zulÃ¤ssig wÃ¤re. Nicht zulÃ¤ssig ist die Berufung gemÃ¤Ã [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#), wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geldleistung betrifft, 750,00 EUR nicht Ã¼bersteigt. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr betrifft ([Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)). Der Antragsteller hat den Ratenzahlungskredit im Juli 2020 abgeschlossen und seitdem mit 24,85 EUR monatlich bedient, sodass mit der noch verbleibenden Summe die Wertgrenze von 750,00 EUR auch unter Hinzuaddierung eines Druckers in HÃ¶he von 303,00 EUR nicht Ã¼berschritten wird. Die Ratenzahlung, die bis einschlieÃlich April 2022 vereinbart worden ist, fÃ¼hrt zu keinem anderen Ergebnis, weil der Grund fÃ¼r die Ratenzahlung eine einmalige Leistung und nicht wiederkehrende oder laufende Leistung ist. Eine AnknÃ¼pfung an die Anzahl der vereinbarten Raten hat nicht zu erfolgen, weil es nicht den Parteien des Rechtsstreits obliegen soll, die Statthaftigkeit der Berufung durch eine entsprechende Ratenvereinbarung herbeizufÃ¼hren (vgl. dazu *Wehrhahn* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, [Â§ 144 SGG](#) (Stand: 6. April 2021) m.w.N).

Hinsichtlich des Hauptantrages des Antragstellers ist die Beschwerde unbegrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat den auf Zahlung von 751,00 EUR gerichteten Eilantrag zu Recht abgelehnt.

Ungeachtet der Frage der auch hier fraglichen ZulÃ¤ssigkeit der Beschwerde bei einem Antrag, mit dem nur durch die nicht belegte und in der HÃ¶he vÃ¶llig willkÃ¼rlich erscheinende Wertangabe von 303,00 EUR fÃ¼r einen Drucker Ã¼berhaupt die Wertgrenze des [Â§ 144 Abs. 1 Nr. 1](#) Sozialgerichtsgesetz Ã¼berschritten wird, liegt fÃ¼r eine Verpflichtung des Antragsgegners zur Zahlung des vollen Kaufpreises fÃ¼r den Laptop schon kein Anordnungsgrund vor. Der Antragsteller hat mit dem VerkÃ¤ufer des Laptops eine Ratenzahlungsvereinbarung geschlossen, nach der der volle Kaufpreis gerade nicht sofort und mit einer

vollständigen Zahlung zu entrichten ist. Darüber hinaus hat der Antragsteller den Laptop bereits im Juli 2020 gekauft und verwendet ihn längst im Unterricht. Dass der Verkäufer sich das Eigentum an dem Laptop bis zur (vollständigen) Kaufpreiszahlung vorbehalten hätte (vgl. [Â§ 449 Abs. 1](#) Bürgerliches Gesetzbuch), ist weder erkennbar noch ist vorgetragen worden, dass der Antragsteller einem Herausgabeverlangen des Verkäufers nach einem etwaigen Rücktritt vom Vertrag wegen ausbleibender Kaufpreiszahlung und aber einer sofortigen Fälligkeit der Gesamtkaufpreisforderung ausgesetzt wäre. Eine dringliche Notlage, weswegen der Antragsteller die sofortige Zahlung der vollen Kaufpreissumme benötigt, ist damit weder dargetan noch sonst nach Aktenlage ersichtlich.

Hinsichtlich Anschaffungskosten für einen Drucker ist schon nicht glaubhaft gemacht, dass dieser für den Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses überhaupt notwendig ist. Laut Bescheinigung der K F vhs vom 23. März 2021 erfolgt der Unterricht ausschließlich online. Für die Teilnahme benötigt der Antragsteller deswegen einen Laptop, Computer oder, nicht aber einen Drucker, weswegen die Erforderlichkeit einer solchen Anschaffung von der Schule auch weder bestätigt noch beantwortet wird. Darüber hinaus besteht für den Antragsteller nach seinen eigenen Angaben (Antragsschrift Seite 5, Zif. 7) die Möglichkeit, bei seiner befreundeten Nachbarin Dokumente auszudrucken, soweit dies gelegentlich erforderlich werden sollte. Schließlich sind Drucker gebraucht bereits ab 25,00 EUR im Internet und mithin zu einem Preis zu erwerben, der die Annahme einer dringlichen Notlage nicht rechtfertigt.

Die Beschwerde war deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergeht entsprechend [Â§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG](#). Sie orientiert sich am Ausgang des Verfahrens.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren ist ebenso wie die Beschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe für das erstinstanzliche Verfahren nicht begründet, da die gemäß [Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 114 ff ZPO](#) notwendigen hinreichenden Erfolgsaussichten fehlen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 29.12.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024